



Dr. Wilfried Seidelmann
Vorsitzender im Kreisverband Ebersberg
Aßlkofener Straße 24
85560 Ebersberg

Telefon: (08092) 22384
Telefax: (08091) 6868

07.05.2018

Antrag der Freien Wähler-Kreistagsfraktion

Der Kastensee ist ein landschaftliches Juwel in unserem Landkreis. Für alle Bürger soll dort der freie Zugang zum Baden auch in Zukunft gesichert sein.

Deshalb muss die anstehende offene Grundstückfrage bezüglich Badebetrieb und evtl. Grundstücksverkauf oder Grundstückstausch im Kreistag behandelt und entschieden werden, und nicht allein im KSA.

Um weiterhin den freien Zugang zum Kastensee mit Badebetrieb allen Bürgern zu garantieren, besteht meines Erachtens keine Notwendigkeit für einen Grundstücksverkauf oder Grundstückstausch der landkreiseigenen Liegenschaften, angrenzend an die Badeanstalt des Herrn Lamm.

Kraft Bayerischer Verfassung und laut Bayerischen Naturschutzgesetz §26 und §27 hat jeder Bürger das Recht auf Erholung in der freien Natur, und damit das Recht auf freien Zugang zu den Bayerischen Naturschönheiten und Seen.

Somit ist der freie Zugang zum See jetzt schon durch obiges Gesetz geregelt und garantiert, in den an die Badeanstalten angrenzenden Liegenschaften am See.

Der Zugang und die Genehmigung des Badebetriebs dort wird durch die Kreisverwaltungsbehörde geregelt. Dass damit der Ertrag des Badebetriebs Lamm beeinträchtigt wird, rechtfertigt nicht die Sperrung der östlichen Wiesen, für den Badebetrieb.

Durch das Bayerische Naturschutzgesetz §33 ist die Sperrung von Liegenschaften in der Natur klar geregelt. Die Voraussetzungen dafür fehlen in diesen konkreten Fall völlig. Sollte es dazu kommen, ist unsere Kreisverwaltungsbehörde als Dienstbehörde gefordert, Sperrungen jeglicher Art zu unterbinden, bzw. abzumahnen.

Die Genehmigung für die Errichtung eines neuen Wohnhauses im Außenbereich auf dem Grundstück der Badeanstalt Lamm ist ebenfalls strikt abzulehnen. Dafür besteht keine Notwendigkeit. Dazu wird eine Stellungnahme der Regierung von Oberbayern gefordert. Außerdem droht gegen das evtl. Baurecht eine Klage vom Bund Naturschutz.

Weiterhin bitte ich zu bedenken:

Ein vom Kaufinteressenten eingeräumtes Vorkaufsrecht greift nicht beim Vererben. Der Landkreis muss hier beim Rückkauf den Preis zahlen, den ein Dritter bereit ist dafür zu bezahlen.

Anders beim Ankaufsrecht: Hier wird notariell festgelegt, wann ein Rückkauf stattfinden soll und zu welchem festgesetzten Preis, evtl. unter Berücksichtigung der Inflationsrate.

Jedoch sehen wir für den Verkauf der landkreiseigenen Liegenschaften am Kastensee an Herrn Lamm überhaupt keinen vernünftigen Grund zum Wohle der Allgemeinheit.

Eine zeitlich begrenzte Vermietung an Herrn Lamm ist denkbar. Jedoch auch hier muss der freie Zugang garantiert sein, ohne nachfolgende Einzäunung des vermieteten Areals.

Dr. Wilfried Seidelmann
Kreisvorsitzender im FW-Kreisverbandes
Stellvertretender FW-Fraktionsvorsitzender Kreisrates